

liegt, mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Genehmigung oder entgegen erteilter Auflagen genehmigungspflichtige
 - Fernmeldeanlagen,
 - fernmeldetechnische Geräte,
 - Empfangsantennenanlagen
 errichtet, ändert, betreibt, herstellt, mitführt, besitzt oder weitergibt (§§ 12 und 13),
- b) ohne Genehmigung Fernmeldeanlagen an das Fernmelde-netz der Deutschen Post anschließt oder fernmeldetechnische Geräte an Fernmeldeanlagen ankoppelt (§ 12),
- c) unbefugt Nachrichten regelmäßig oder organisiert befördert (§ 17 Abs. 1),
- d) nicht in der Deutschen Demokratischen Republik lizenzierte oder nicht zum Import zugelassene Presseerzeugnisse vertreibt (§ 4 Abs. 3),
- e) genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnische Geräte als Genehmigungsinhaber beschädigt oder deren Verbleib nicht nachweisen kann oder die Funkdisziplin verletzt (§ 21 Abs. 4),
- f) ohne Genehmigung Hochfrequenzanlagen herstellt (§ 22 Abs. 2),
- g) ohne Anmeldung anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen oder Hochfrequenzanlagen betreibt (§§ 15 Abs. 1 und 22 Abs. 1),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(4) Wer vorsätzlich

- a) die Ausübung des Kontrollrechts durch Mitarbeiter der Deutschen Post gemäß § 23 Abs. 1 behindert, erteilte Auflagen nicht erfüllt oder Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt,
- b) Gebühren wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht an die Deutsche Post bezahlt (§ 24 Abs. 1),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(5) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 4 ausgesprochen werden, wenn

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) die staatliche und öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(6) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt, sofern nicht im Abs. 7 eine andere Zuständigkeit festgelegt wurde, dem Leiter des Post- und Fernmeldeamtes, dem Leiter des Fernmeldeamtes, dem Leiter des Fernsprechamtes Berlin oder dem Leiter des Hauptpostamtes, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(7) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren wegen Verletzungen

- a) der Genehmigungspflichten für Fernmeldeanlagen nach Abs. 3 Buchst. a und für Hochfrequenzanlagen nach Abs. 3 Buchst. f sowie
- b) der Funkdisziplin nach Abs. 3 Buchst. e

obliegt den Leitern der* Bezirksdirektionen der Deutschen Post, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, soweit nicht der Minister für Post- und Fernmeldewesen einen ihm direkt unterstellten Leiter eines Organs der Deutschen Post mit der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens beauftragt hat. Diese Zuständigkeit wird in Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz geregelt.

(8) Neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig können

- a) Genehmigungen widerrufen,
- b) Funkzeugnisse entzogen,
- c) nichtgenehmigte Anlagen stillgelegt oder eingezogen,
- d) Presseerzeugnisse eingezogen, die Zulassung zum Import oder die Genehmigung zum Eigenvertrieb von Presseerzeugnissen widerrufen

werden.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz und die gleichzeitig mit ihm in Kraft tretenden Folgebestimmungen finden auf alle Beziehungen Anwendung, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zwischen der Deutschen Post und Staatsorganen, Betrieben, Bürgern sowie ausländischen Vertretungen und Einrichtungen, deren Leitern, Mitarbeitern und Familienangehörigen bestehen.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften abgeschlossene Vereinbarungen, erteilte Genehmigungen, Funkzeugnisse sowie andere Funkerlaubnisse und Nutzungsbescheide sowie vorgenommene Anmeldungen gelten weiter.

§ 37

Folgebestimmungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen der Ministerrat Durchführungsverordnungen und der Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den Leitern zuständiger zentraler Staatsorgane Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

§ 38

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 13) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird wie folgt geändert: Im § 204 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wer die Handlung nach Abs. 1 fahrlässig unter vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten zum Schutze von Fernmeldeanlagen begeht und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

Diese Änderung tritt mit dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. II Nr. 110 S. 766),